



|   |                        |                             |                   |              |
|---|------------------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss<br/>am 27.11.2012</b> |                        | öffentlich                  |                   |              |
| Nr. 8 der TO  |                        | Vorlagen-Nr.: FB 1/289/2012 |                   |              |
| Dez. I  | FB 1: Zentrale Dienste | Datum: 05.11.2012           |                   |              |
| FBL / stellv. FBL                                   | FB Finanzen            | Dezernat I / II             | Der Bürgermeister |              |
| <b>Beratungsfolge:</b>                              |                        |                             |                   |              |
| Gremium:  | Datum:                 | TOP                         | Zuständigkeit     | Bemerkungen: |
| Haupt- und Finanzausschuss                          | 27.11.2012             |                             | Vorberatung       |              |
| Stadtrat  | 18.12.2012             |                             | Entscheidung      |              |

**Beratungsgegenstand:**

**Festsetzung der Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl 2014**

**I. Beschlussvorschlag:**

Je nach Beratung.

**II. Rechtsgrundlage:**

- Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, in der zur Zeit geltenden Fassung,
- Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008,
- Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Zahl der zu wählenden Vertreter ab der Kommunalwahl 1999 vom 06.03.1998

**III. Sachverhalt:**

Bisher sah § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG für die Verkleinerung der Räte eine Frist von spätestens 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode vor. Mit dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) wurde die allgemeine Kommunalwahl (ab 2014) mit der Europawahl zusammengelegt mit der Folge, dass die nächste allgemeine Kommunalwahl aller Voraussicht nach im Juni 2014 stattfinden wird. Die Wahlperiode der Räte endet gemäß Art. 1 Nr. 3 b) KWahlZG mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat.

Die Frist des § 3 Abs. 2 KWahlG wurde ebenfalls mit dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen gemäß Art. 1 Nr. 1 KWahlZG geändert. Abgestellt wird nunmehr auf den Beginn der Wahlperiode. Danach können die Gemeinden bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Verkleinerung der Räte beschließen. Aber auch diese Frist gilt nicht für die laufende Wahlperiode, weil diese durch die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahl mit der Europawahl um vier Monate verkürzt ist.

Dementsprechend bestimmt Art. 12 KWahlZG in Satz 3, dass die neuen Fristen für die laufende Kommunalwahlperiode mit der Maßgabe gelten, dass die dort bestimmten Monatszahlen nochmals um jeweils vier Monate verringert werden.

Aus diesem Grund wird dem der HFA/Rat schon zum jetzigen Zeitpunkt die Angelegenheit vorgelegt.

Nach § 3 Abs. 2 Ziff. a) KWahlG beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

über 15.000, aber nicht über 30.000:  
38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden können nach den Regelungen des KWahlZG bis spätestens 41 Monate (21.03.2013) nach Beginn der Wahlperiode (21.10.2009) durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2,4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die weiteren Vertreter werden aus der Reserveliste mit der Maßgabe gewählt, dass die Gesamtzahl der Vertreter gerade ist.

Im KWahlZG ist festgelegt, dass die Wahlbezirke spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode von den in der laufenden Periode gebildeten Wahlausschüssen eingeteilt werden nach der Bevölkerungszahl, die 38 Monate nach Beginn der Wahlzeit veröffentlicht worden ist (21.12.2012). Danach könnte der Wahlausschuss bis spätestens zum 21.10.2013 die Wahlbezirke einteilen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 05.03.1998 beschlossen, die Zahl der in der Stadt Lüdinghausen zu wählenden Vertreter ab der Kommunalwahl 1999 durch Satzung auf 36 Vertreter, davon 18 in Wahlbezirken, festzusetzen. Für die Kommunalwahl 2009 hat der Rat in seiner Sitzung am 03.04.2008 die Zahl der zu wählenden Vertreter unverändert auf 36, davon 18 in Wahlbezirken, festgesetzt.

Zudem ist zu beachten, dass bei der letzten Kommunalwahl am 30.08.2009 nicht nur 36 Vertreter, sondern aufgrund der Vergabe von vier Überhangmandaten 40 Vertreter in den Rat gewählt worden sind.

Nach § 78 Kommunalwahlordnung (KWahlO) richtet sich die Bevölkerungszahl gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG nach der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 38 Monate nach Beginn der Wahlzeit veröffentlicht ist (21.12.2012).

Nach der letzten Veröffentlichung durch das IT.NRW betrug die Einwohnerzahl in Lüdinghausen, nach dem Stand vom 31.12.2011, 24.144 Einwohner.

Die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlbezirke sowie die Höchstabweichungen nach oben und unten nach dem Stand der Bevölkerungszahl vom 31.12.2011 errechnet sich wie folgt:

Bevölkerungszahl (31.12.2011): 24.144

| <b>Zahl der Wahlbezirke</b>                            | <b>16</b> | <b>17</b> | <b>18</b> |
|--|-----------|-----------|-----------|
| durchschnittliche Bevölkerungszahl in den Wahlbezirken | 1509      | 1421      | 1342      |
| Höchstabweichung nach oben (+ 25 v. H.)                | 1887      | 1777      | 1678      |
| Höchstabweichung nach unten (- 25 v. H.)               | 1132      | 1066      | 1007      |

Die Bevölkerungszahlen des IT.NRW stimmen nicht mit den Einwohnerzahlen, die beim örtlichen Bürgerbüro bei Zugrundelegung der Werte des statistischen Landesbetriebes (u. a. Hauptwohnsitz nach § 7 KWahlG) zugrunde gelegt werden, überein. Sie betrug nach dem Stand vom 31.12.2011, 24.035 Einwohner.

Da die Datenzentrale nur Absolutwerte der Einwohner nach dem jeweils zeitigen Stand vorhält, ist der Bevölkerungszahl vom 31.12.2011 die Einwohnerzahl vom 02.11.2012 gegenüberzustellen. Danach waren am 02.11.2012 24.043 Einwohner gemeldet. Das sind 99,58 v. H. der Bevölkerungszahl des IT.NRW vom 31.12.2011.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke sowie die Höchstabweichungen nach oben und unten, nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 02.11.2012, errechnet sich wie folgt:

Einwohnerzahl (02.11.2012): 24.043

| Zahl der Wahlbezirke                                   | 16   | 17   | 18   |
|--|------|------|------|
| durchschnittliche Bevölkerungszahl in den Wahlbezirken | 1503 | 1415 | 1336 |
| Höchstabweichung nach oben (+ 25 v. H.)                | 1878 | 1768 | 1670 |
| Höchstabweichung nach unten (- 25 v. H.)               | 1128 | 1062 | 1002 |

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden und Kreisen empfohlen, die Entscheidung über eine Reduzierung der Zahl der wählenden Vertreter für jede Wahlperiode erneut zu beschließen und die kommunalen Vertretungen rechtzeitig über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren.

Im Herbst 2013 steht die Bundestagswahl an, im Sommer 2014 die zusammengelegte Europa- und allgemeine Kommunalwahl, sowie die Direktwahl der Landräte und Bürgermeister im Sommer 2015 und die Landtagswahl im Frühjahr 2017.

Um den Organisationsaufwand möglichst gering zu halten, sollten die Wahlen organisatorisch als Einheit gesehen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die gem. § 5 KWahlG zu bildenden Stimmbezirke für die Kommunalwahl mit den für die Europa-, Bundestagswahl bzw. Landtagswahl zu bildenden Stimmbezirken übereinstimmen sollten. Bei der Einteilung der Kommunalwahlbezirke gem. § 4 KWahlG sollten die Grenzen von Landtags-, Bundes- und Europawahlkreisen im Gemeindegebiet berücksichtigt werden.

Durch Veränderung der Bevölkerungszahl im Stadtgebiet ist für die Kommunalwahl 2014 eine Neueinteilung der Wahlbezirke erforderlich. Daher ist, unter Berücksichtigung der bestehenden Satzung, zunächst die Zahl der zu wählenden Vertreter und damit auch die Zahl der Wahlbezirke festzulegen. Erst dann kann eine Wahlbezirkseinteilung seitens der Verwaltung vorgeschlagen werden.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

|                           |     |                  |     |              |     |
|---------------------------|-----|------------------|-----|--------------|-----|
| Gesamtkosten:             | EUR | Haushaltsstelle: |     | Folgekosten: | EUR |
| Zuschüsse Dritter:        | EUR | Ansatz:          | EUR |              |     |
| Eigenfinanzierungsanteil: | EUR | VE:              | EUR |              |     |

Eine Reduzierung der Zahl der Vertreter würde sich rechnerisch auf den Haushalt mit einer Minderausgabe wie folgt auswirken:

- bei 2 Vertretern ca. 5.500,00 EUR/Jahr
- bei 4 Vertretern ca. 11.000,00 EUR/Jahr

Hierin eingerechnet sind die Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffälle, Sitzungsgelder etc.

Anlagen: 2

